

~~s.B.35.51.RDA/Young/Ho/Ro/R/Tch/Bu/Pol.20~~ - WA/ar
~~s.B.31.82.RDA/Young/Ho/Ro/R/Tch/Bu/Pol.0~~

Bern, den 2. April 1976

Notiz an Herrn Botschafter Hegner

Im Hinblick auf die KSZE-Sitzung in Strassburg sieht der Stand der erledigten und noch hängigen humanitären Fälle mit den osteuropäischen Staaten wie folgt aus:

- 1) Zur Beantwortung der Frage ist vorzuschicken, dass ein genauer Ueberblick auf dem humanitären Sektor im gegenwärtigen Zeitpunkt schwierig ist (die Zahl der Pendenzen dürfte eher höher als nachstehend angegeben liegen, weil nicht alle hängigen Fälle unseren Botschaften gemeldet werden; zudem bemüht sich auch alt Nationalrat Ketterer um die Lösung von humanitären Fällen, die mit den uns bekannten nicht unbedingt identisch sind; verschiedentlich sind Gesuche um Ausreise, die deutlich vor dem 1. August 1975 eingereicht wurden, zeitlich nach dem Helsinki-Gipfeltreffen bewilligt worden; verschiedene unserer Botschaften melden nur Fälle, bei denen Schwierigkeiten auftreten; die Ernsthaftigkeit der Heiratsabsichten ist nicht immer leicht zu eruieren: Fälle von Scheinehe, Verzicht etc.).
- 2) Eigentliche Schwierigkeiten auf humanitärem Gebiet ergeben sich für uns nur mit Rumänien und der DDR. Die Pendenzen beschränken sich im wesentlichen auf die Punkte b) "Familienzusammenführung" und c) "Eheschliessung zwischen Bürgern verschiedener Staaten" des Kapitels "Menschliche Kontakte" im Korb III.

Von seiten der DDR wurde durch SED-Chef Honecker eine wohlwollende Prüfung von Gesuchen um Heirat und Ausreise sowie von Uebersiedlungen von Auslandschweizer-Familien, bei denen sich infolge der doppelten Staatszugehörigkeit Schwierigkeiten ergeben, zugesichert. Seit dem 1.8.1975 wurde in sechs Fällen die Ausreisebewilligung

- 2 -

nach erfolgter Heirat erteilt (worunter allein vier im März 1976) und in einem weiteren Fall liegt wenigstens die Heiratserlaubnis vor. Im gleichen Zeitraum wurde drei Schweizer Familien in der DDR die Ausreise gestattet.

Im Falle Rumänien sind umgekehrt auf dem Gebiet der Zusammenführung getrennt lebender Familien (es handelt sich fast ausschliesslich um rein rumänische Familien) mehr Erfolge zu verzeichnen, während andererseits bei Fällen von Eheschliessung zwischen schweizerischen und rumänischen Staatsangehörigen, verbunden mit anschliessender Ausreise aus Rumänien, seit der Unterzeichnung der Schlussakte nur noch zwei Heiratsbewilligungen erteilt wurden.

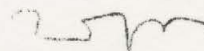
- 3) Die UdSSR unternimmt merkliche Anstrengungen, die administrative Zusammenarbeit zwischen unserer Botschaft und den sowjetischen Stellen seit dem KSZE-Abschluss flüssiger und reibungsloser zu gestalten. Gesuche von Sowjetbürgern, die zu ihren Angehörigen in der Schweiz übersiedeln möchten, werden von den Behörden wesentlich speditiver und wohlwollender erledigt als zuvor. Dies gilt auch in Fällen von Heiraten zwischen schweizerischen und sowjetischen Staatsangehörigen.
- 4) Durch die Unterschrift unter die Helsinki-Papiere sind die Sowjetunion und die anderen Ostblockstaaten auf dem humanitären Gebiet in einen gewissen Zugzwang geraten. Man dürfte sich gerade in Moskau bewusst sein, dass ohne ein Minimum an greifbaren Resultaten sich derart aufwendige Entspannungsübungen wie die KSZE in Zukunft bei der nicht-kommunistischen Öffentlichkeit weit schwieriger rechtfertigen lassen würden. Wie bescheiden und marginal die in den ersten acht Monaten nach der Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte erreichten Fortschritte auf dem humanitären Gebiet auch ausfallen mögen, so sind sie dennoch besser als gar nichts.

- 3 -

Um sich ein klareres Bild machen zu können, wird es unerlässlich sein, auch mittel- und längerfristig genau zu prüfen, wie die Entwicklung auf dem humanitären Sektor weiter verläuft.

- 5) Ueber den zahlenmässigen Stand der humanitären Frage mit den einzelnen Oststaaten orientiert ein Beiblatt.

- 6) Es ist im übrigen interessant festzustellen, dass die Oststaaten vereinzelt mit Bezug auf Korb III unter Anrufung der Familienzusammenführung zu kontern versuchen. So kommt es vor, dass beispielsweise die hiesige ungarische Botschaft das EPD ersucht, ungarische Kinder, die sich mit einem Elternteil in der Schweiz niedergelassen haben, aufgrund eines ungarischen Scheidungsurteils dem in Ungarn zurückgebliebenen Elternteil zuzuführen und somit die "gesetzmässige Familienzusammenführung" zu ermöglichen (einem solchen Begehren kann unsererseits natürlich nicht stattgegeben werden, weil die Beurteilung der Anerkenn- und Vollstreckbarkeit von ausländischen Urteilen in der Schweiz ausschliesslich den zuständigen schweizerischen Exequaturrichtern vorbehalten ist; hinzu kommt, dass es sich bei den betroffenen Personen meist um in der Schweiz anerkannte Flüchtlinge mit entsprechender Rechtsstellung handelt).



K. Wyss

Beilage erwähnt

Übersicht nach Ländern geordnet (Stand 31.3.76)

	DDR	Rumänien	UdSSR	CSSR	Polen	Bulgarien	Ungarn
1. <u>Heirat + Ausreise</u>							
a) Total der von der Botschaft gemeldeten Fälle	38	62	16	4	20	7	
b) davon <u>erledigt</u> durch							
- Ausreise	10 (wovon 6 seit 1.8.75)	25 (wovon 11 seit 1.8.75)	7 (wovon 3 seit 1.8.75)	1 (seit 1.8.75)	11 (wovon 5 seit 1.8.75)	4 (wovon 1 seit 1.8.75)	
- Heirat (Auslandschweizer)	1				2		
- Verzicht	7	1					
<u>pendent</u>	20 (wovon 2 Heiraten erfolgt seit 1.8.75)	36 (wovon 2 Heiraten erfolgt seit 1.8.75)	9	3	7	3	
2. <u>Familienzusammenführung</u> (Uebersiedlung von Auslandschweizerfamilien)							
a) Total der von der Botschaft gemeldeten Fälle	16		3	1			
b) davon <u>erledigt</u> durch - Ausreise	5 (wovon 3 seit 1.8.75)		1 (seit 1.8.75)	1 (seit 1.8.75)			
<u>pendent</u>	11		2				
3. <u>Familienzusammenführung</u> (rein ausländisch)							
a) Total der von der Botschaft gemeldeten Fälle		43					
b) davon <u>erledigt</u> durch - Ausreise		28 (wovon 25 seit 1.8.75)					
<u>pendent</u>		15					